



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

**Bundesministerium
für Gesundheit**

BLGS - Bundesverband Lehrende Gesundheits-
und Sozialberufe
Herrn Carsten Drude
Frau Christine Vogler
Alt-Moabit 91
10559 Berlin

Prof. Dr. Matthias von Schwanenflügel
Ministerialdirektor LL.M.Eur.

Leiter der Abteilung 3
Demografischer Wandel, Ältere Menschen,
Wohlfahrtspflege

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24,
POSTANSCHRIFT 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18555-1700
FAX +49 (0)30 18555-41700
E-MAIL Matthias.vonSchwanenfluegel@bmfsfj.bund.de

Susanne Wald
Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung 3
Gesundheitsschutz,
Medizin- und Berufsrecht

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 11018 Berlin
POSTANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)30 18441-3010/3000
FAX +49 (0)30 18441-4364/ 4930
E-MAIL susanne.wald@bmg.bund.de

Berlin, 15. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Drude,
sehr geehrte Frau Vogler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. September 2019, in dem Sie Fragen zu den Einsätzen in psychiatrischen Krankenhäusern aufwerfen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir erst heute dazu kommen, Ihnen zu antworten.

Zunächst möchten wir Ihnen für das Engagement des Bundesverbandes Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) bei der Umsetzung der Pflegeberufereform und der konstruktiven Mitarbeit im Rahmen der Arbeitsgruppe 1 der Konzierten Aktion Pflege bedanken. Wir freuen uns, mit dem BLGS einen verlässlichen Partner für die Umsetzung der Pflegeberufereform und der Ausbildungsinitiative Pflege zu haben.

In Ihrem Schreiben berichten Sie von Verunsicherungen bei Ausbildungsverantwortlichen und Ausbildungsinteressierten, insbesondere bezogen auf den im Pflegeberufegesetz verwendeten Begriff der „allgemeinen Akutpflege“.

Es ist zwar richtig, dass der Begriff „allgemeine Akutpflege“ nicht gesondert gesetzlich definiert ist, dennoch bieten die Rechtsgrundlagen (Pflegerberufegesetz, Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Richtlinie 2005/36/EG) in Verbindung mit den Vorschlägen der Fachkommission in den Rahmenplänen die Möglichkeit, den Begriff der „allgemeinen Akutpflege“ deutlich von der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung abzugrenzen. Das Gesetz legt diese Unterscheidung den weiteren Regelungen zu Grunde.

Für die Fragen nach der Stellung eines psychiatrischen Krankenhauses und dessen Möglichkeit, Träger der praktischen Ausbildung werden zu können, gilt deshalb Folgendes:

Träger der praktischen Ausbildung können nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG sein, die zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung geeignet sind, d.h. insbesondere auch ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften (§ 7 Absatz 5 Satz 1 PflBG) aufweisen. Für psychiatrische Krankenhäuser bedeutet dies u.a., dass sie nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PflBG zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sein müssten.

Der Verweis in § 7 Absatz 1 PflBG beschränkt sich jedoch nicht auf die formale Zulassung, sondern bezieht auch die konkrete Durchführung der dort genannten Einsätze mit ein. Das wird in § 3 Absatz 2 Satz 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) noch einmal ausdrücklich klargestellt. Dort ist geregelt, dass ein Pflichteinsatz nach § 7 Absatz 1 PflBG (neben dem Orientierungseinsatz) beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen ist. Für ein psychiatrisches Krankenhaus kommt hierbei weder ein Einsatz in der stationären Langzeitpflege noch in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege in Betracht, sondern ausschließlich der Pflichteinsatz in der allgemeinen Akutpflege.

Entscheidend ist, dass die Erreichung des Ausbildungsziels insgesamt gewährleistet sein muss. Während der praktischen Ausbildung sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 des Pflegeberufegesetzes erforderlich sind, vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 PflAPrV. Die Auszubildenden sind im Rahmen des Pflichteinsatzes in der allgemeinen Akutpflege dazu zu befähigen, alle anfallenden Aufgaben des Berufsbildes unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des zu pflegenden Menschen zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen. Es sind insgesamt die Fähigkeiten zu vermitteln, die für eine umfassende Handlungskompetenz in der stationären Akutpflege erforderlich sind. Dies ist regelmäßig nicht möglich, wenn der Pflichteinsatz der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen in einem psychiatrischen Krankenhaus absolviert würde. Die Erreichung des Ausbildungsziels ist dann nicht mehr gewährleistet.

Eine andere Bewertung ist auch vor dem Hintergrund der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) nicht vertretbar. Das Pflegeberufgesetz und die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung entsprechen mit Blick auf die durchzuführenden Einsätze den Mindestanforderungen an die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege der Richtlinie. Anlage 5.2.1 B. der Richtlinie sieht dazu vor, dass die klinisch-praktische Ausbildung die allgemeine Medizin und Chirurgie mit umfasst. Auch wenn diesbezüglich keine Vorgaben hinsichtlich der zeitlichen Verteilung der Einsätze im Ausbildungsverlauf bestehen, ist eine entsprechende Ausbildung nicht verzichtbar und muss in der berufsrechtlichen Regelung nachvollziehbar dargestellt werden. Dies ist mit den entsprechenden Regelungen im Pflegeberufgesetz erfolgt.

Sofern es um die Durchführung des Pflichteinsatzes in dem speziellen Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 PflBG geht, findet dieser im dritten Ausbildungsdrittel mit einem Stundenumfang von mindestens 120 Stunden statt und kann sowohl in einem psychiatrischen Krankenhaus als auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Einsatz vermittelt eigenständige Kompetenzen und ist daher auch inhaltlich und formal klar von anderen Einsätzen zu unterscheiden. Eine doppelte Berücksichtigung von Einsatzzeiten für verschiedene Einsatzbereiche ist immer ausgeschlossen.

Soweit bei den Einrichtungen vor Ort Beratungsbedarf für die praktische Umsetzung der neuen Regelungen besteht, möchten wir auf die Möglichkeit einer Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsteams Pflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) aufmerksam machen, deren Adressen auf der Internetseite www.pflegeausbildung.net veröffentlicht sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Prof. Dr. Matthias von Schwanenflügel

Susanne Wald